S 4 BA 13/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 13/18
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 18/22
Datum	23.03.2023

3. Instanz

Datum	12.06.2024

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23.Â MÃ¤rz 2023 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.
Der Streitwert wird fÃ¼r das Revisionsverfahren auf 5000Â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der beigeladene Arzt wÃ¤hrend seiner EinsÃ¤tze fÃ¼r den KlÃ¤ger bei der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung fÃ¼r FlÃ¼chtlinge (im Folgenden: Erstaufnahmeeinrichtung) im Zeitraum von OktoberÂ 2015 bis AugustÂ 2019 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

2

Der beigeladene Arzt verpflichtete sich auf der Grundlage einer mit dem KlÃ¤ger geschlossenen Vereinbarung vom 29.9.2015 (im Folgenden Rahmenvertrag Â RV) zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen in â freiberuflicher TÃ¤tigkeitâ in der Erstaufnahmeeinrichtung und in einer AuÃenstelle im Bedarfsfalle (Â§Â 1 AbsÂ 1 RV). Der Vertrag bestimmt, dass der Beigeladene nicht in die Arbeitsorganisation der Erstaufnahmeeinrichtung eingegliedert werde (Â§Â 1 AbsÂ 1 SatzÂ 2 RV) und seine TÃ¤tigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege (Â§Â 1 AbsÂ 1 SatzÂ 4 RV). Der Beigeladene verpflichtete sich zur Vorlage seiner Approbationsurkunde (Â§Â 1 AbsÂ 3 RV). Als vertragliche Leistungen wurden insbesondere die ambulante medizinische Versorgung von in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen nach MaÃgabe des Â§Â 4 AsylbLG (Â§Â 2 AbsÂ 1Â RV) sowie die Erstuntersuchungen nach Â§Â 62 AsylVfG, Â§Â 36 IfSG und den dazu getroffenen Erlassregelungen bestimmt (Â§Â 2 AbsÂ 2 RV). Seine vertraglichen Leistungen wurden â zeitlich nach Vereinbarungâ durchgefÃ¼hrt (Â§Â 2 AbsÂ 3 RV). Als Leistungen der Erstaufnahmeeinrichtung wurde insbesondere die kostenfreie Bereitstellung adÃ¤quater RÃ¤umlichkeiten, medizinischer Ausstattung und des Sprechstundenpersonals geregelt (Â§Â 3 RV). FÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von Erstuntersuchungen sowie ambulanten Behandlungen erhielt der Beigeladene Fallpauschalen, die sich an den GebÃ¼hren-sÃ¤tzen der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r Ãrzte (GOÃ) abzÃ¼glich 25Â Prozent fÃ¼r die Gestellung der Praxisinfrastruktur orientierten (Â§Â 4 RV). Die Abrechnung erfolgte gegenÃ¼ber der Erstaufnahmeeinrichtung anhand von dieser zur VerfÃ¼gung gestellter Unterlagen (Â§Â 4 AbsÂ 2 undÂ 3 RV). FÃ¼r fahrlÃ¤ssig verursachte SchÃ¤den stellte die Erstaufnahmeeinrichtung ihn frei, soweit diese nicht durch ein privates VersicherungsverhÃ¤ltnis abgedeckt waren (Â§Â 5 RV). Eine KÃ¼ndigung des Vertrags war angesichts der zeitlichen Befristung der EinsÃ¤tze nicht vorgesehen (Â§Â 7 AbsÂ 1 RV).

3
In einer Folgevereinbarung vom 28.12.2015 wurde in Â§Â 3 AbsÂ 1 fÃ¼r die vereinbarten Ã¤rztlichen Leistungen ein pauschaler Stundensatz iHv 75Â Euro geregelt. Die in der vorherigen Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Leistungen der Erstaufnahmeeinrichtung (Â§Â 3 RV) entfielen.

4
Auf dieser Grundlage fÃ¼hrte der Beigeladene zwischen OktoberÂ 2015 und AugustÂ 2019 hauptsÃ¤chlich ambulante Behandlungen von Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung in der AuÃenstelle und vereinzelt auch Erstuntersuchungen und InfektionsschutzmaÃnahmen durch.

5
Die Beklagte stellte im Statusfeststellungsverfahren fest, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen als Arzt bei der Erstaufnahmeeinrichtung seit 1.10.2015 im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei, fÃ¼r das Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden habe (Bescheid vom 28.2.2017; Widerspruchsbescheid vom 11.4.2018). WÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens beschrÃ¤nkte sie die Feststellung auf EinsÃ¤tze an einzeln aufgefÃ¼hrten Tagen (Bescheid vom 16.11.2018).

6
Das SG hat die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung insbesondere ausgefÃ¼hrt, der Beigeladene sei nicht vÃ¶llig weisungsfrei gewesen und in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Dass die ArbeitslÃ¤ufe zu Beginn der TÃ¤tigkeit nicht strukturiert und die dem Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellten Betriebsmittel sehr gering gewesen seien, fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Denn ausweislich des Wortlauts des Â§Â 3 AbsÂ 1 RV sei der KlÃ¤ger verpflichtet gewesen, adÃ¤quate RÃ¤umlichkeiten, GerÃ¤te, Inventar, Verbandstoffe uÃ¤, sowie Medikamente und Impfstoffe zur DurchfÃ¼hrung medizinischer Untersuchungen und der medizinischen Versorgung kostenfrei bereitzustellen. Sofern dem nicht so gewesen sei, handele es sich lediglich um eine NichterfÃ¼llung vertraglicher Pflichten. Der Beigeladene habe auch kein Unternehmerrisiko getragen (Urteil vom 3.11.2021).

7
Das LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils zurÃ¼ckgewiesen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass dem KlÃ¤ger ein Sicherstellungsauftrag obliege, zu dessen ErfÃ¼llung er sich eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem Beigeladenen bedient habe. MaÃgebend fÃ¼r die rechtliche Beurteilung sei vorliegend das â Wieâ der Beauftragung und die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit. Auf die â (politische) Dimension des Zustroms von FlÃ¼chtlingenâ komme es nicht an. Die Weisungsgebundenheit des Beigeladenen sei â zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert gewesen. FÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung spreche auch die Vorschrift des Â§Â 130 SGBÂ IV zur Beitragsfreiheit von Einnahmen aus TÃ¤tigkeiten von Ãrztinnen und Ãrzte in einem Impfzentrum. Eine Beitragsfreiheit mÃ¼sse nur angeordnet werden, wenn grundsÃ¤tzlich eine Versicherungspflicht aufgrund BeschÃ¤ftigung vorliege. Bei den TÃ¤tigkeiten von Ãrztinnen und Ãrzten in Erstaufnahmeeinrichtungen handele es sich um vergleichbare TÃ¤tigkeiten, sodass grundsÃ¤tzlich von einer BeschÃ¤ftigung auszugehen sei (Urteil vom 22.3.2023).

8
Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§Â 7 SGBÂ IV iVm Â§Â 130 SGBÂ IV und Â§Â§Â 4,Â 62 AsylblG sowie Â§Â 36 AbsÂ 4 IfSG und Â§Â 630a BGB. Der Beigeladene sei selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen, weil er Ã¼ber Inhalt, Zeit und Umfang seiner TÃ¤tigkeit frei habe bestimmen kÃ¶nnen. Er habe eigenverantwortlich und weisungsfrei Ã¤rztliche Leistungen gegenÃ¼ber den geflÃ¼chteten Menschen erbracht. Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Erstaufnahmeeinrichtung im Sinne eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens komme nicht in Betracht, weil es sich bei dieser nicht um eine medizinische Einrichtung gehandelt habe. Auch die VergÃ¼tung des Beigeladenen durch die Erstaufnahmeeinrichtung indiziere keine Eingliederung. Denn die Abrechnung mit Dritten sei im Bereich Ã¤rztlicher Leistungen nicht untypisch. Im VerhÃ¤ltnis zum jeweils betroffenen FlÃ¼chtling sei der beigeladene Arzt â BehandelnderâÂ im Sinn des Â§Â 630a BGB gewesen. Dass fÃ¼r den Einsatz von Ãrzten in Erstaufnahmeeinrichtungen keine Â§Â 130 SGBÂ IV entsprechende Sondervorschrift erlassen worden sei, lasse den Schluss zu, dass der Gesetzgeber insoweit von einer

selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgegangen sei.

9
Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 23.Â MÃ¤rzÂ 2023 und des Sozialgerichts GieÃen vom 3.Â NovemberÂ 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.Â FebruarÂ 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.Â AprilÂ 2018 in der Fassung des Bescheids vom 16.Â NovemberÂ 2018 aufzuheben und festzustellen, dass der Beigeladene wÃ¤hrend seiner EinsÃ¤tze fÃ¼r die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung fÃ¼r FlÃ¼chtlinge in der Zeit von OktoberÂ 2015 bis AugustÂ 2019 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

10
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

11
Sie hÃ¤lt das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend.

12
Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

13
Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist im Sinne der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung (Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGG) begrÃ¼ndet. Ob die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zutreffend bewertet hat, kann der Senat anhand der Feststellungen des LSG (Â§Â 163 SGG) nicht abschlieÃend beurteilen.

14
1.Â In der streitigen Zeit unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§Â 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24.4.2006, BGBlÂ I 926, und Â§Â 25 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ III). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung ist Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBlÂ IÂ 3710). Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb

eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann Â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer ArtÂ eingeschrÃ¤nkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 1.2.2022 Â BÂ 12Â KR 37/19Â RÂ BSGE 133, 245 =Â SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 61, RdNrÂ 12 mwN).

15
Bei der vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung ist regelmÃ¤Ãig vom tatsÃ¤chlichen Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. Diese sind nur maÃgeblich, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind (BSG Urteil vom 29.7.2015 Â BÂ 12Â KR 23/13Â RÂ BSGE 119, 216 =Â SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 24, RdNrÂ 17). SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 19.10.2021 Â BÂ 12Â R 10/20Â RÂ SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 59 RdNrÂ 22). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃt es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person Â als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigtÂ allein die VertragsschlieÃenden entscheiden. Ãber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Allenfalls wenn nach der GesamtabwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde diese gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, kann im Einzelfall dem Willen der Vertragsparteien eine gewichtige indizielle Bedeutung zukommen (BSG Urteil vom 28.6.2022 Â BÂ 12Â R 3/20Â RÂ SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 65 RdNrÂ 12 mwN).

16
Im Ãbrigen wird hinsichtlich der weiteren hier anzuwendenden rechtlichen MaÃstÃ¤be auf das Urteil des Senats vom selben Tag (BÂ 12Â BA 8/22Â R Â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehenÂ RdNrÂ 13, 16Â ff) Bezug genommen.

17
2.Â Eine Beurteilung anhand dieser MaÃstÃ¤be ist aufgrund der Feststellungen des LSG (Â§Â 163 SGG) zur Weisungsunterworfenheit (dazuÂ a) und Eingliederung des

Beigeladenen (dazuÂ b) nicht abschlieÃend mÃ¶glich.

18
a)Â FÃ¼r die Frage, ob der Beigeladene Â unabhÃ¤ngig von seiner fachlichen Eigenverantwortlichkeit als Arzt (vgl hierzu BSG Urteil vom 19.10.2021 Â BÂ 12Â R 1/21Â RÂ BSGE 133, 57 =Â SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 60, RdNrÂ 21 mwN)Â Weisungen unterworfen war, kommt es insbesondere darauf an, inwieweit der Rahmenvertrag oder die EinzelauftrÃ¤ge hierfÃ¼r SpielrÃ¤ume erÃ¶ffnet haben und diese vom KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich ausgefÃ¼llt wurden. Auch wenn sich nach der Rechtsprechung des Senats die eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung kennzeichnende persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit grundsÃ¤tzlich auch ohne typische WeisungsabhÃ¤ngigkeit rechtlich allein aus der Eingliederung in den Betrieb ergeben kann (vgl zur Weisungsgebundenheit iS von Â§ 106Â GewO und dem VerhÃ¤ltnis zum Merkmal der Eingliederung zuletzt BSG Urteil vom 23.4.2024 Â BÂ 12Â BA 9/22Â RÂ juris RdNrÂ 20Â ff), erÃ¼brigt sich dadurch grundsÃ¤tzlich nicht eine mÃ¶glichst umfassende Feststellung der als Indizien fÃ¼r und gegen eine BeschÃ¤ftigung oder SelbststÃ¤ndigkeit in Betracht kommenden UmstÃ¤nde als Grundlage fÃ¼r die (hier erneut anzustellende) GesamtabwÃ¤gung im Einzelfall (vgl dazu BSG Urteil vom 25.4.2012 Â BÂ 12Â KR 24/10Â RÂ SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 15 RdNrÂ 25).

19
Soweit vorliegend vom LSG festgestellt worden ist, dass der Beigeladene â zeitlich nach Vereinbarung tÃ¤tigâ (Â§Â 2 AbsÂ 3 RV) wurde, schlieÃt dies einseitige Weisungen iS von Â§Â 106 GewO jedenfalls in Bezug auf die Zeit der Arbeitsleistung grundsÃ¤tzlich aus. Auf welche Weise und durch wen der Ort der ambulanten medizinischen Versorgung (Aufnahmeeinrichtung oder AuÃenstelle, vgl Â§Â 1 AbsÂ 1 RV) und die in der vereinbarten Einsatzzeit zu untersuchenden Personen jeweils bestimmt wurden, bleibt jedoch offen. Die Annahme eines diesbezÃ¼glichen Weisungsrechts des KlÃ¤gers erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen. Die vom LSG nach Â§Â 153 AbsÂ 2 SGG in Bezug genommenen EntscheidungsgrÃ¼nde des SG, wonach der Beigeladene â nicht in der Auswahl seiner Patienten frei gewesenâ sei, kÃ¶nnten fÃ¼r eine einseitige Bestimmung durch den KlÃ¤ger sprechen; insoweit sind aber keine eindeutigen Feststellungen getroffen.

20
b)Â Soweit das LSG auf die vom SG angenommene Eingliederung des Beigeladenen in den Dienstbetrieb des KlÃ¤gers Bezug nimmt, fehlen hierzu ebenfalls ausreichende und widerspruchsfreie Feststellungen.

21
Auch wenn die Beteiligten ausdrÃ¼cklich keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung aufgrund Eingliederung begrÃ¼nden wollten, ergeben sich aus dem Inhalt des ursprÃ¼nglichen Rahmenvertrags dennoch Indizien fÃ¼r das vom LSG gefundene Ergebnis. Dessen vertragliche Be-stimmungen legen nahe, dass der beigeladene Arzt bei seinen einzelnen EinsÃ¤tzen in prÃ¤gender Weise in die vom KlÃ¤ger organisierten AblÃ¤ufe eingebunden werden sollte, ohne hierauf nachhaltig unternehmerisch Einfluss nehmen zu kÃ¶nnen. Denn er sollte seine TÃ¤tigkeit

persÃ¶nlich in dessen RÃ¤umlichkeiten ausÃ¼ben und seine Leistungen in der Patientendatei der Erstaufnahmeeinrichtung dokumentieren. Â§Â 3 RV sieht zudem als Leistung der Erstaufnahmeeinrichtung die kostenfreie Bereitstellung der Betriebsmittel (GerÃ¤te, Inventar, Medikamente etc) und des Hilfspersonals fÃ¼r die Sprechstunden vor. FÃ¼r eine Eingliederung des Beigeladenen jedenfalls bei der DurchfÃ¼hrung der Erstuntersuchungen (Â§Â 2 AbsÂ 2 RV) spricht, dass diesem nach den Vertragsbestimmungen (Â§Â 2 AbsÂ 2 RV) kein nennenswerter Freiraum fÃ¼r eine eigene Gestaltung seiner TÃ¤tigkeit verblieb. Auch wird die Annahme einer Eingliederung durch das vereinbarte VergÃ¼tungsmodell gestÃ¼tzt. Denn die erbrachten Leistungen sollten nur im VerhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen und der Erstaufnahmeeinrichtung abgerechnet werden (vgl hierzu BSG Urteil vom 12.6.2024 Â BÂ 12Â BA 8/22Â RÂ zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehenÂ RdNrÂ 21).

22
Es fehlen jedoch Feststellungen dazu, wie lange dieser Rahmenvertrag gegolten hat und insbesondere dazu, inwieweit er auch praktisch gelebt wurde. Der angegriffenen Entscheidung ist zu entnehmen, dass der Beigeladene auf unstrukturierte ArbeitsablÃ¤ufe und eine unzureichendeÂ Infrastruktur des KlÃ¤gers getroffen ist und ihm Â wenn Ã¼berhauptÂ Betriebsmittel nur in geringfÃ¼gigem Umfang zur VerfÃ¼gung gestellt worden sind. Dies lÃ¤sst die Frage aufkommen, inwieweit angesichts dieser UmstÃ¤nde tatsÃ¤chlich von AblÃ¤ufen und einer Organisation gesprochen werden kann, in die der Beigeladene hÃ¤tte eingegliedert gewesen sein kÃ¶nnen. Um die entsprechende Annahme der Eingliederung zu stÃ¼tzen, hÃ¤tte es insoweit nÃ¤herer Feststellungen zur gelebten Praxis Â namentlich zur konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EinzeleinsÃ¤tze, OrganisationsablÃ¤ufe und Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtung (insbesondere auch in der AuÃenstelle)Â bedurft.

23
Soweit die Vorinstanzen meinen, dass es auf die fehlende Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur deshalb nicht ankommen kÃ¶nne, weil der KlÃ¤ger damit ggf selbst gegen vertragliche Pflichten verstoÃen habe (Â§Â 3 RV), macht dies Feststellungen zur tatsÃ¤chlichen Eingliederung nicht obsolet. Zwar ist eine im Widerspruch zum VertragsverhÃ¤ltnis stehende DurchfÃ¼hrungspraxis grundsÃ¤tzlich nur dann ausschlaggebend, wenn diese rechtlich zulÃ¤ssig ist (vgl BSG Urteil vom 11.11. 2015 Â BÂ 12Â R 2/14Â RÂ SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 27 RdNrÂ 22; BSG Urteil vom 24.3.2016 Â BÂ 12Â KR 20/14Â RÂ SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 29 RdNrÂ 14). Die Verpflichtung des KlÃ¤gers zur Ausstattung der Einrichtung (Â§Â 3Â RV) ist aber bereits in der vom LSG aufgefÃ¼hrten Folgevereinbarung vom 28.12.2015 nicht mehr enthalten. Auch die in Â§Â 4 AbsÂ 1 RV noch enthaltene Minderung der GebÃ¼hrensÃ¤tze um einen Betrag fÃ¼r die â Gestellung der Praxisinfrastrukturâ ist darin entfallen. Feststellungen, ab wann diese geÃ¤nderten Regelungen in Kraft getreten bzw fÃ¼r welchen Zeitraum sie angewandt worden sind, liegen nicht vor. Soweit sich das Berufungsgericht auf eine weitere Folgevereinbarung vom 4.7.2016 bezieht, bleibt neben dessen Geltungszeitraum auch dessen Inhalt offen. AuÃerdem wÃ¤re zu prÃ¼fen, ob nicht schon mit den auf der Grundlage des ersten RV zustande gekommenen

Vereinbarungen zu den EinzeleinsÃ¤tzen (Â§Â 2 AbsÂ 3 RV) auch eine einvernehmliche Anpassung an die Sondersituation verbunden war.

24
Dass der KlÃ¤ger die Ã¤rztliche Versorgung nach Â§Â 4 AbsÂ 3 SatzÂ 1 AsylbLG sicherzustellen hat, hat fÃ¼r sich genommen keine determinierende Wirkung auf die sozialversicherungs und beitragsrechtliche Rechtslage (vgl BSG Urteil vom 24.3.2016 Â BÂ 12Â KR 20/14Â RÂ SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 29 RdNrÂ 28 zum Zulassungserfordernis fÃ¼r Heilmittelerbringer; BSG Urteil vom 24.10.2023 Â BÂ 12Â R 9/21Â RÂ BSGE (vorgesehen), SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 70 (vorgesehen), RdNrÂ 24 zum Sicherstellungsauftrag des Notdiensts). Hintergrund dieser Bestimmung war insbesondere der Gedanke, fÃ¼r den vom Gesetz umfassten Personenkreis die freie Arztwahl auszuschlieÃen (vgl BegrÃ¼ndung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber BTDrucks 12/4451 SÂ 9 zu Â§Â 3). Die ggf fehlende tatsÃ¤chliche Eingliederung des Beigeladenen in die Erstaufnahmeeinrichtung wÃ¼rde deshalb fÃ¼r die statusrechtliche Bewertung nicht unbeachtlich.

25
Das LSG muss somit insbesondere ermitteln, ob und ggf ab wann im streitbefangenen Zeitraum an jeweils welchem tatsÃ¤chlichen TÃ¤tigkeitsort des Beigeladenen in Bezug auf die DurchfÃ¼hrung von Erstuntersuchungen und die ambulante medizinische Versorgung der dort untergebrachten Menschen eine nennenswerte Organisationsstruktur existiert hat, in die der Beigeladene ggf eingegliedert wurde. Ferner muss es aufklÃ¤ren, ob der Beigeladene im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit in erheblicher Weise auf Betriebsmittel der Erstaufnahmeeinrichtung zurÃ¼ckgreifen konnte sowie ob die TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit BeschÃ¤ftigten der Erstaufnahmeeinrichtung verrichtet worden ist. Dabei muss insbesondere auch festgestellt werden, ab wann und in welchem Umfang die Verpflichtung des KlÃ¤gers zur Ausstattung der Einrichtung und die Minderung der GebÃ¼hrensÃ¤tze um einen Betrag fÃ¼r die â€Gestellung der Praxisinfrastrukturâ€ nicht mehr praktiziert wurden oder entfallen sind. SchlieÃlich muss das LSG erneut prÃ¼fen, ob nach dem Gesamtbild die Indizien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung Ã¼berwiegen. Der Regelung zur Beitragsfreiheit von Ãrzten in Impfzentren (Â§Â 130 SGBÂ IV) kommt insoweit keine Aussagekraft zu (vgl BSG Urteil vom 12.6.2024 Â BÂ 12Â BA 8/22Â RÂ zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen Â RdNr 25).

26
3.Â Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Beigeladene in der streitbefangenen TÃ¤tigkeit aus anderen GrÃ¼nden nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag, hat das LSG nicht festgestellt und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere war er nicht wegen GeringfÃ¼gigkeit iS des Â§Â 8 AbsÂ 1 NrÂ 1 undÂ 2 SGBÂ IV in den Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei (vgl Â§Â 5 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI, Â§Â 27 AbsÂ 2 TeilsatzÂ 1 SGBÂ III).

27
4.Â Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung durch das LSG vorbehalten.

28
5.Â Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 1 SGG iVm Â§Â 52 AbsÂ 1 undÂ 2, Â§Â 47 AbsÂ 1 SatzÂ 1 iVm Â§Â 63 AbsÂ 1 SatzÂ 1 GKG.

Â

Erstellt am: 28.10.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024